



Bern, 02.12.2019

## Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach dem Krebsregistrierungsgesetz

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erlässt gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes (SuG<sup>1</sup>) die nachfolgende Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Artikel 24 Krebsregistrierungsgesetz (KRG<sup>2</sup>) und Artikel 32 bis 35 Krebsregisterverordnung (KRV<sup>3</sup>).

### 1. Ausgangslage

Der Bund kann nach Artikel 24 Absatz 1 KRG Registern, die Daten über andere stark verbreitete oder bösartige nicht übertragbare Krankheiten als Krebs bearbeiten, Finanzhilfen gewähren, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Register dienen einem oder mehreren Zwecken des KRG und betreiben ein geeignetes Qualitätssicherungssystem;
- die erfassten Daten ermöglichen eine gesamtschweizerische Auswertung oder Hochrechnung und sind von Bedeutung für die Gesundheitsberichterstattung.

Darüber hinaus kann der Bund nach Artikel 24 Absatz 3 KRG Finanzhilfen auch Registern gewähren, die Daten über seltene bösartige Krankheiten erfassen, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die erfassten Daten international vergleichbar sind.

Das Gesuchsverfahren richtet sich nach den Artikeln 31 – 35 KRV.

### 2. Prioritätenliste

Die Gesuche um Finanzhilfen werden aufgrund der Begrenztheit der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den folgenden Kriterien priorisiert:

- 1) An der ersten Stelle werden Register unterstützt, die eine Massnahme oder das Ziel einer nationalen Strategie oder eines parlamentarischen Auftrags sind.
- 2) Liegt kein Gesuch vor, das dem 1. Kriterium entspricht, oder liegen mehrere Gesuche vor, die dem 1. Kriterium entsprechen und übersteigen diese die zur Verfügung stehenden Mittel, oder werden die Finanzhilfen durch Gesuche, die das 1. Kriterium erfüllen, nicht ausgeschöpft, werden Register unterstützt, die die gesamtschweizerische Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c KRG evaluieren und die Versorgungsplanung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d KRG unterstützen.
- 3) Liegt kein Gesuch vor, das dem 2. Kriterium entspricht, oder liegen mehrere Gesuche vor, die dem 2. Kriterium entsprechen und übersteigen diese die zur Verfügung stehenden Mittel, oder werden Finanzhilfen durch Gesuche, die das 2. Kriterium erfüllen, nicht ausgeschöpft, werden die Register nach ihrer Relevanz für die öffentliche Gesundheit priorisiert.

<sup>1</sup> SR 616.1

<sup>2</sup> SR 818.33

<sup>3</sup> SR 818.331

### 3. Information

Das zuständige Fachamt (BAG) publiziert die Prioritätenordnung auf seiner Homepage<sup>4</sup> und informiert die interessierten Kreise über die Höhe der jährlich verfügbaren Mittel sowie über die Fristen und das Vorgehen für die Gesucheinreichung.

Sind die finanziellen Mittel für das laufende Jahr ausgeschöpft, weist es Gesuchsteller, deren Gesuch nicht berücksichtigt werden konnte, oder deren Gesuch nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist, auf die Möglichkeit hin, das Gesuch im Folgejahr erneut einzureichen.

### 4. Inkrafttreten

Die Prioritätenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Eidg. Departement des Innern EDI  
Der Departementsvorsteher



Alain Berset

<sup>4</sup> [www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-krebsregistrierung/registrierung\\_anderer\\_krankheiten\\_foerdern.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-krebsregistrierung/registrierung_anderer_krankheiten_foerdern.html)